

III.

Das

Lehen am Exsternsteine.

(Ein Nachtrag zu der im 27. Bande enthaltenen Abhandlung.)

Von

Geh. Justizrath Otto Preuß zu Detmold.

In der älteren Registratur des Fürstlichen Consistoriums zu Detmold hat sich neuerdings ein unseren Antiquaren bisher nicht bekannt gewordener Actenverfolg über das Lehen am Exsternsteine gefunden, welcher eine Reihe von Nachrichten ergibt, durch die Einzelnes in den Schriften über die Exsternsteine, namentlich in der Abhandlung vom Herrn Professor Giefers in Betreff jenes Lehens Gesagte ergänzt und berichtigt wird¹⁾. Da die Capelle und das damit verbundene uralte Lehen zu den interessantesten Antiquitäten der Exsternsteine gehört, so ist es wol gerechtfertigt, nachstehend die Hauptdata aus unserm Actenconvolute in Form chronologischer Regesten mitzutheilen.

1414. Apr. 30. Der Rath der Stadt Horn bezeugt, daß die Curatoren der dortigen Pfarrkirche zu S. Johann gegen eine ihnen vom rector sacelli thom Eggesterenstein Hermann Roedegen gezahlte Summe von 8½ Mark

¹⁾ In unserem Actenfascikel findet sich nun auch das Original des zuerst vom Archivrath Knoch in den Eipp. Intelligenzblättern von 1768 auszugsweise und nicht ganz correct mitgetheilten und auch bei Giefers S. 102 ebenso wiederabgedruckten undatirten Schreibens des Eippischen Landdrosten an den Kanzler Tilhen in Betreff des beabsichtigt gewesenen Verkaufs des Exsternsteines an den Großherzog von Toscana Ferdinand II. im J. 1659.

Bielefelder Währung die Verpflichtung übernommen haben, das zum Mehropfer nöthige Brod und Wein zu liefern.

1445. Konrad Mügge, Rector des Eggesterensteins, verkauft das zu diesem gehörende Haus in der Stadt Horn leibzuchtswaise, und nicht länger, an Arnd Arnding und dessen Ehefrau und bekommt dafür von denselben erblich statt angelobter 12 Mrk. Bielef. zwei Gärten, der eine vor dem Oberen-Thore bei der Linde, der andere binnen Horn bei Heinrich Sanders Hofe gelegen.

1539. Der Besitzer des Lehens Heinrich Roeseler erhält zu Zeiten des Abtes Dietrich die Zusage, daß mit Rücksicht auf die von ihm auf das Haus des Lehens verwendeten Baukosten nach seinem Tode seine Magd Mette Lünig und einer seiner Söhne das Haus lebenslang umsonst bewohnen solle.

1543. Heinrich Roeseler resignirt zu Gunsten des Pastors Arnold Hoelscher.

1544. Der Rath der Stadt Horn bezeugt den Tausch einiger Acker Landes zwischen dem Besitzer des Lehens Arnold Hoelscher und dem Pastor Gerd Gliepstein zu Horn.

1557. Johann Buescher resignirt, und Johann Rodewig erhält das Lehen zu Händen seines Procurators Jodocus Otterjäger durch Verleihungsbrief des Abtes Johann Venlo.

1560. Vertrag zwischen Kord²⁾ Rodewig Namens seines Sohnes des Besitzers des Lehens und Bertold Badhaus, dessen Meier, wegen etlicher Rückstände.

1564. Das zum Beneficium gehörende Haus in Horn wird für 60 Thaler, die zur Verbesserung des Lehens anzulegen sind, an Tönnies Roeseler verkauft, wogegen Simon Bose zu Pömbßen schriftlich bei dem Abte Venlo reclamirt.

²⁾ In der Urf. vom 29. Sept 1560 in Wigand's Arch. Bd. 1 Heft 2 S. 149 und in deren Abdrucke bei Giesers S. 98 heißt es irrthümlich statt Kord: «Evirt».

1571. Tausch einiger Ländereien des Lehens zwischen Johann Rodewig und Johann von Rinteln.

1574. Abt Hieronymus giebt dem Bertold Bachhaus zu Horn die Zusicherung, daß ihm die Rectoren des Eggestersteins an dessen meierstädtischen Gütern keine „Vorsteigerung“ mehr thun sollen.

1583. Tausch wegen eines Gartens zwischen Johann Rodewig und dem Horner Bürger Arndt Rose.

1587. Rodewig resignirt zu Gunsten des Sohnes seiner Schwester Konrad Bachhaus.

Bis hierher sind unsere Auszüge aus einem bei den Acten befindlichen alten Inventarium über die das Lehen betreffenden Urkunden des Klosters Abdinghof entnommen, in welchem außer den obigen nur noch die bekannten Urkunden von den J. 1093 und 1369 (Nr. 38 und 1198 der Lipp. Regesten) und von 1560 (Wigand's Arch. Bd. 1 Heft 2 S. 119) auszugsweise verzeichnet sind. Das Inventar soll nach einer Bemerkung auf der Rückseite vom J. 1592 von einem Abte des Klosters angefertigt sein. Die nun folgenden Auszüge sind nach den Documenten selbst, die in den Concepten oder in den Originalen bei den Acten liegen, gemacht worden.

1556. Juni 7. (Der Lippische Kanzler) Bernhard von der Lippe an den Abt Arent zum Abdinghose: Es sei ihm berichtet, daß Anton Roseler wegen Abtretung des beneficii zum Eggestersteine an ihn um ein ziemliches Reservat mit Ehren Johann Büscher handele, in der Zuversicht, daß der Abt dazu consentiren werde. Er bittet den Abt, zu Gunsten Roseler's, der ihn um seine Fürbitte ersucht habe und dieses Schreiben vorzeige, den Consens zu erteilen.

1592. Oct. 29. Dietrich Bischof zu Paderborn beurkundet: Es sei ihm vom Abte Joest zum Abdinghose berichtet, daß der letzte Besitzer des am Eggestersteine vor der

Stadt Horn belegenen geistlichen Beneficium, Konrad Backhaus, neuerdings gestorben sei. Da nun dem Abte die Colation oder Provision jenes Beneficium zustehet, jedoch der wahre katholische Gottesdienst daselbst seit geraumer Zeit wegen eingerissener sectischer Neuerung nicht gehalten und das Beneficium nicht seiner Fundation gemäß gebühlich bedient sei, so habe er auf Bitten des Abtes seinen bischöflichen Consens dazu gegeben, daß die Rente des Beneficium zu des Klosters Nothdurft erhoben und genutzt und der Gottesdienst im Kloster durch die Conventualen der Gebühr nach vertreten werde, jedoch mit dem Vorbehalte, daß, wenn über kurz oder lang am gedachten Orte die uralte wahre katholische Religion wieder in vorigen üblichen Schwang komme, diese Concession aufgehoben werden, und der Abt gehalten sein solle, das Beneficium der Fundation gemäß wieder bedienen zu lassen.

1592. Oct. 29. Entsprechender Revers des Abtes Jodocus Rosen³⁾.

1600. März 6. Abt Leonhard bemeiert den „Kemner“ (Camerarius) Kurt Desterholz und dessen Ehefrau auf Lebenszeit mit den zu seines Gotteshauses Capelle zum Egersteine gehörigen Ländereien und Gütern, wie solche Kurt's Vorfahren und Bartold Backhaus, Burgemeister zu Horn, meierstädtisch innegehabt, einschließlic des Kampes und der Ländereien, so Johann Rodewig und dessen Vaters Schwester Alheide eine Zeitlang gebraucht, wogegen Desterholz jährlich

³⁾ Nach der Urkunde in Wigand's Arch. Bd. 1 Heft 2 S. 120 übertrug der Abt gleichzeitig das Lehen dem Gerhardus Occator (Egging). Diesen verwechselt Giefers S. 23 mit dem Albertus Egging, der (s. das Verzeichniß der Aebte zu Abdinghof in den Westfäl. Provinzialblättern Bd. 1 Heft 4 S. 145) von 1609—21 Abt war, und irrt, wenn er meint, daß vom Grafen das Lehen deshalb eingezogen sei, weil der Abt als Patron solches sich selbst conferirt habe.

zwischen Michaelis und Martini in des Klosters Renterei zu Horn 10 Sch. Roggen, 10 Sch. Gerste und 10 Sch. Hafer als Canon und Erbpacht zu entrichten hat⁴⁾.

1600. Juni 25. Derselbe bemeiert den Horner Bürger Rudolf Brodmann mit 30 Morgen Landes gehörig zum Eggerenstein, wie solche dessen Vorfahr Hermann Schröder innegehabt, gegen eine gleiche Abgabe⁵⁾.

1610. Juni 16. Abt Albertus Egging bemeiert den Hans Steinmeier zu Holzhausen⁶⁾ an seines verst. Vaters Statt mit 24 Morgen zehntfreien Saatländes bei Horn am Scheipersberge und bei dem Eggersteine, nebst unterschiedlichen Mägen und zwei Wiesen am Steine gegen einen ziemlichen Weinkauf und einen Canon von 8 Sch. Gerste und 16 Sch. Hafer, 2 Hühner und 6 Schill. Paderb., und zwar davon 2 Sch. Gerste und 4 Sch. Hafer dem Capellan zu Horn, die 6 Schill. und 2 Hühner aber in die Kellnerei, und für die übrige Kornpacht, so lange es dem Kloster gefällig ist, 6 Thaler an die Abtei einzuliefern.

1611. Mai 30. Abt Albertus ersucht den Grafen Simon VI. zur Lippe, den auf die Renten des Lehens seines Gotteshauses zum Eggerenstein gelegten Arrest aufzuheben und die Meier und Pachtleute zur Abführung ihrer Schulden und Pächte anzuhalten, da die Renten bis dahin in des

⁴⁾ Im J. 1646 bemeiert der Abt Gobel mit den nämlichen Gütern den Horner Burgemeister Gottschalk von Hellen.

⁵⁾ Mit diesen Grundstücken wurden ferner bemeiert: 1610 Joh. Schröder, 1648 dessen Sohn Franz, 1651 Burgemeister Gottschalk zur Hellen.

⁶⁾ Das Colonat Steinmeier Nr. 6 zu Holzhausen prästirt salbuchsmäßig noch jetzt «zum Externsteiner Lehen» an die zweite Pfarre zu Horn 5 Sch. Gerste und 14 Sch. Hafer. Auch die übrigen Gefälle werden von Horner Bürgern aus gewissen Grundstücken noch jetzt an die zweite Pfarre, nicht, wie Klostermeier und Giesers S. 25 sagen, an die Schule in Horn entrichtet.

Klosters unstreitigem Besiz gewesen, und davon die divina und der Gottesdienst noch im Kloster gehalten werden.

1617. Febr. 3. Graf Simon VII. erwiedert dem Domkapitel zu Paderborn, welches ihm ein weiteres Klagschreiben des Klosters mitgetheilt hat:

Die fragl. Renten seien nicht im Besizze des Klosters gewesen, sondern seit 50 Jahren vor dem angelegten Arrest von den Horner Bürgern Anton Roseler, Johann Rodewig und Konrad Backhaus genugt. Erst nach des Legteren Tode haben die Supplicanten die Rente ihrem Kloster zu incorporiren und Tafelgüter daraus zu machen sich unterstanden, was dem gemeinen Rechte und der von seinem Vater publicirten Kirchenordnung zuwider sei. Sein verst. Vater, dem als einem der Augsburger Confession verwandten Reichsstande die geistliche Jurisdiction über alle in seiner Graffschaft gelegenen Güter nach dem Passauer Vertrage und dem 1555 errichteten und 1556 perpetuirten Religionsfrieden gebührt, habe daher jene Intraden mit Beschlagnahme belegt und dieselben als redditus einer verfallenen Pfründe nach Anleitung der Kirchenordnung an die Hornsche Pfarre gewiesen, da nach den Kirchenvisitationen dort Mangel an Unterhalte der Schulen sei. Er gebe anheim, die Supplicanten anzuweisen, ihn mit ferneren molestiis zu verschonen, erbielte sich aber zu Rechte an gehörigen Orten und Enden.

1617. Juni 25. Abt und Convent an das Domkapitel:

Die fragl. Güter seien vor mehreren Jahrhunderten von ihrem Kloster durch Kauf erworben, und seien sie stets in deren Besizze als patroni, fundatores et collatores des geistlichen Lebens geblieben. Die Erheber der Rente, welche theils in Horn, theils in Paderborn gewohnt, haben deren Genuß vom Kloster übertragen erhalten. Die Incorporation des Lehens im J. 1592 sei mit bischöflichem Consens deshalb erfolgt, weil es nicht mehr nach katholischem Gebrauche habe bedient werden können. Der Graf habe das nicht von

seinen Vorfahren herrührende Lehngut keineswegs einziehen dürfen.

1619. März 20. Die Eippischen Räthe an das Domkapitel:

Das Kloster habe die Renten, zu welchen zum Theil die Bosen und andere in der Stadt Horn gesessene andächtige Leute in Einfalt ihre Güter verwendet, niemals erhoben, weder vor noch nach dem Passauer Vertrage, sondern es seien immer Horner Bürger und der Augsburger Confession Verwandte die Besitzer gewesen. Man habe sie billig mit den ihrer Lehre gegebenen anzüglichen epithetis als „eingegriffene sectische Neuerung“ verschonen mögen, da dieselbe nicht weniger als die römische Religion auf öffentlich gehaltenen Reichstagen approbirt sei, u. s. w.

1620. April 3. Der Bischof Ferdinand verwendet sich nochmals für das Kloster in einem Schreiben an den Grafen Simon VII.

1620. Mai 24. Letzterer rechtfertigt in seiner Antwort die Einziehung der Renten in früherer Art. Im Religionsfrieden sei den Ständen Augsburger Confession freigelassen, in ihren Landen über die geistlichen Pfründen Verordnung zu machen. Wenn Andere von der Collation einer Pfarre in seinem Lande Gebrauch machen wollen, so müsse der angehende Pfarrer zuvor seinem geistlichen Consistorio sich sistiren und unterwerfen. Demgemäß habe auch das Kloster nach des letzten Besitzers Absterben eine neue qualificirte Person vorstellen müssen, der dem Befinden nach die reditus würden angewiesen sein. Keinesweges aber habe das Kloster die Renten zu seinem Nutzen verwenden dürfen.

1620 Sept. 28. Das Kloster sucht nochmals seine Ansprüche nachzuweisen:

Nach einer Urk. vom J. 1093, deren Original sofort vorgelegt werden könne, habe ihr Convent den Egsterstein mit den dazu gehörenden Gütern käuflich an sich gebracht,

und was davon die Horner Bürger unterhaben, sei denselben vom Kloster verliehen. Wenn auch Letzteres vor Jahren zum Egsterfeine den Gottesdienst respicirt und daselbst ein Beneficium fundirt habe, so sei doch schon lange vor dem Religionsfrieden der Ort profanirt und verwüstet, und haben sich die Besitzer des Lehens meist zu Paderborn aufgehalten, wie z. B. noch bei Menschengedenken Vincentius Beckmann und der Domvicar Johannes Büscher und ferner der noch lebende Domvicar Gerhardus Egging, welche Alle zu Paderborn residirt haben und vom Grafen niemals im Besitze gestört seien. Antonius Röseler, Rodewig und Bachhaus haben alle vom Abte die Collation des Benef. erlangt, und sei Röseler nachweislich anfangs katholischer Priester gewesen und erst nachher, als es ihm an Unterhalt und Competenz gefehlt, der katholischen Religion abfällig geworden. Er und alle andern Unkatholischen haben der Gefälle wegen keine gewisse Residenz gehabt, sondern nur die Aufkünfte ohne einige Verrichtung des Gottesdienstes gratuito genossen. Weil nun der letzte Besitzer Gerhardus Egging dem hohen Altare im Dome zu Paderborn obligirt sei und daher die Renten gutwillig abgestanden habe, obwol er dieselben als a simplici beneficio et cui cura animarum minime annexa herrührend wohl behalten können: so seien im J. 1592 die Renten mit Consens des Bischofes dem Kloster einverleibt u. Die Lippische Kirchenordnung als ein Particularwerk setze sie nicht an, der Passauer Vertrag verbinde nur die Rückforderung der bis dahin eingezogenen geistlichen Güter, während das Kloster die streit. Renten noch vor 10 Jahren genossen. Auch habe Lippe noch nach dem Religionsfrieden durch den Ostlanger Vergleich von 1558 gegen Paderborn sich verpflichtet, den Archidiaconen ihre Collationen und die geistliche Jurisdiction zu belassen.

1620. (Ohne Datum). Graf Simon VII. an den Bischof:

Was die Urf. von 1093 anlange, so gehören die darin benannten Orte Holzhausen und Kohlstädt zu dem Amte Salzenberg und Horn, welche beide er und seine Vorfahren seit vielen Jahrhunderten ruhig innegehabt und womit er noch am 12. August 1619 von der Paderborner Kanzlei belehnt worden, was nicht geschehen sein würde, wenn jene Orte anderen Geistlichen und Gotteshäusern zuständig wären. Auch ergebe die Kaufurkunde nicht, daß damals eine Capelle zum Eggerstein sich befunden und die Supplicanten deren Patronat erworben, es sei vielmehr nach anderen Monumenten und sonderlich nach der in der Capelle gebauenen Jahreszahl ⁷⁾ diese erst lange Zeit nachher errichtet. Auch sollen nach der Urf. die gekauften Güter jährlich 6 Schill. schwerer Münze einbringen, die nicht an den Eggerstein, sondern den Brüdern in Abdinghof in resectionem ad caritatem vermacht seien, so daß für das streit. Beneficium Nichts aus der Urf. bewiesen werde. Unbetreffend die Bose'sche Schenkung, so habe Rord Bose im J. 1369 die Capelle zum Eggersteine, zu der übrigens auch der Horner Bürger Arnd Arnding zwei Gärten vermacht, mit einem Hause in Horn am Kirchhofe zur Residenz des Rectors und mit einem Garten nebst einigen Ackerländereien begabt, und habe auch später 1539 Heinrich Roseler in jenem Hause residirt und dasselbe demnächst für 60 Thaler an Antonius Roseler erblich verkauft, wogegen Simon Bose sich beschwert, wie dies Alles urkundlich nachgewiesen werden könne. Auch erbelle aus Monumenten der Pfarrkirche zu Horn, daß die Bosen damals dort ihre Haushaltung gehabt, und könne deren und Anderer Schenkung nicht gering gewesen sein, da aus den Grundstücken, welche nur zum kleinen Theil nach dem Eggerstein hinaus, meistens

⁷⁾ Die später in Vergessenheit gerathene und erst neuerdings wieder entdeckte Inschrift im Inneren der Capelle mit der Jahreszahl 1115 war also damals noch bekannt.

aber in der Hornschen Feldmark auf der anderen Seite der Stadt belegen, eine ansehnliche Pacht entrichtet werde.

Unwahr sei es, daß noch zur Zeit des Passauer Vertrages⁸⁾ das Lehen im Besitze zu Paderborn residirender Geistlicher gewesen. Denn der geb. Heinrich Roseler, ein Horn'sches Kind, habe nach der Reformation 1543 das Beneficium abgetreten, und darauf der Pfarrherr Arnold Hölischer dasselbe besessen, welcher mit Gerhard Schliepstein Diener am Worte Gottes in Horn gewesen und 1544 einige Acker Landes vertauscht habe. Ihm sei 1557 Johann Rodewig, eines Bürgers Sohn zu Horn, Augsburger Confession, im Besitze gefolgt und habe das Lehn bis 1587 behalten, wo er dasselbe an seiner Schwester Sohn Konrad Bachhaus, ebenfalls reformirter Religion, abgetreten. Nach dessen Tode 1592 haben die Supplicanten heimlich die Incorporation ausgewirkt. Sein Vater sei daher vollkommen befugt gewesen, das Lehen, dessen Residenz in der Stadt Horn bestanden, und in dessen Besitze das Kloster zur Zeit des Passauer Vertrages sich nicht mehr befunden, in Gemäßheit der Reichsordnungen und seiner Kirchenordnung, die sich über alle in seiner Grafschaft gelegenen Güter erstreckte, in gleicher Weise einzuziehen, wie dies von allen andern der Augsburger Confession verwandten Reichsständen in gleichen Fällen geschehen. Die Oplanger Handlung sei Lippischer Seits nach verschiedenen späteren schriftlichen und mündlichen Communicationen angefochten und niemals zur Observanz gebracht u. s. w.

1621. Aug 17. Gegenerklärung des Klosters an den Bischof:

Wenn auch der Graf vom Stifte Paderborn mit den Aemtern Falkenberg und Horn belehnt sei, so erstrecke sich die Belehnung doch nicht auf alle in jenen Aemtern belegenen Güter. Der Egsterstein und die dazu gehörenden Güter

⁸⁾ Im Jahre 1552.

feien im Lehnbriefe nicht benannt. Richtig sei es zwar, daß das sacellum zum Egstersteine erst im J. 1120, also nach dem Ankaufe, ausgehauen sei ⁹⁾. Allein ihre Vorfahren hätten ja auch nothwendig zuvörderst die Güter, auf welche das Beneficium fundirt worden, an sich bringen müssen. Daß sie Fundatoren und demnächst Collatoren des Lehens gewesen, könne urkundlich nachgewiesen werden. — Wenn der Kaufbrief freilich nur der den Brüdern in Abdinghof im Refectorium zu ministrirenden 6 Schill. gedenke, so folge daraus noch keineswegs, daß nicht die Güter ein Mehreres eingebracht, wie dies nach dem ansehnlichen Kaufpreise vielmehr zu vermuthen sei. Der in der Urkunde genannte Walb sei später zu sädigem Lande gemacht. Auch müsse nach ihren Kellnereiregistern der in Ansehung der 6 Schill. Pflichtige außerdem einen Korn-Kanon von den zum Egsterstein gehörenden Gütern zahlen. Damit seien die Einreden gegen das uralte Kaufdocument widerlegt.

Daß die Bosen, welche übrigens in Pömbfen gewohnt, das Lehen mit Gütern vermehrt, komme dem Grafen nicht zu statten. Die Bosen seien durch ihre Schenkung nur Wohlthäter, nicht Patronen des Lehens geworden, und dürfe jene nicht gegen die Absicht der Schenker alterirt werden. Von sonstigen Wohlthätern des Lehens sei ihnen Nichts bekannt; was zu demselben von Gütern gehöre, die nicht von Alters her dabei gewesen, sei nicht schenkweise, sondern durch Tausch erworben, wodurch auch die Lage der zum Lehen gehörenden Ländereien Veränderung erlitten habe.

Es sei ungewiß, ob überhaupt von Anfang an ein Wohnhaus bei dem Benefize gewesen, und ob jemals ein Rector dort residirt und gewohnt — im J. 1366 werde urkundlich

⁹⁾ Diese Angabe kann sich in Ermangelung anderer Quellen nur auf die in der obigen Note 7 erwähnte Inschrift gründen, in der wir aber die Jahreszahl 1115 lesen. S. Giesers S. 44.

ein Paderborner Diakon Rulfried Everbern als Besitzer genannt —, jedenfalls sei die Residenz schon vor dem Passauer Vertrage desolirt gewesen. Denn im J. 1543 habe Heinrich Köfeler, katholischer Pastor zu Sandebek im Stifte Paderborn, das Beneficium an Arnold Hölscher resignirt, der Pastor zu Bega gewesen, also dort seine Residenz gehabt und ein Beneficium, das Residenz erfordere, nicht würde haben annehmen können. Noch im J. 1556, also nach dem Passauer Vertrage, sei ein Paderborner Domvicar, Johannes Büscher, Besitzer des Lehens gewesen, der doch als solcher ein katholischer Geistlicher habe sein müssen. Der rechte Residenzort sei stets zu Abdinghof, und der Egsterstein nur eine schlichte Capelle gewesen, die Capellen aber gehörten bekanntlich zur Hauptkirche.

Die Incorporation im J. 1592 sei auch nicht heimlich geschehen, sondern der Abt Jodocus Rosen sei damals in Horn angelangt, habe die Egstersteiner Meier in eine offene Herberge bestellt und den Pastor zu Pömben Christoph Wismarus zum Erheber angenommen, an dessen Stelle später der Burgemeister in Horn Konrad Desterholz getreten sei.

1627. Juli 19. Kaiserliches Mandat an den Grafen Simon VII., welches denselben anweist, die dem Gotteshause Abdinghof widerrechtlich entzogenen und zum Unterhalte der Ludimoderatoren eines unkatholischen Gymnasiums applicirten Gefälle der Capelle zum „Egstersteine“ sammt fructibus perceptis et percipiendis ¹⁰⁾ binnen zwei Monaten dem Kloster zu restituiren.

¹⁰⁾ Ueber den Betrag dieser Früchte aus den J. 1611—27 findet sich eine Berechnung bei den Acten, nach der sich eine Gesamtsumme von 757 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf. ergibt, nämlich jährlich 20 Sch. Roggen, 28 Sch. Gerste, 36 Sch. Hafer und 4 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. von Wiesen und Gärten. Der Preis des Roggens und der Gerste ist für die ersten 12 Jahre zu $\frac{1}{2}$ Thlr., für die letzten 6 Jahre zu $\frac{3}{4}$ Thlr. angesetzt, der des Hafers ebenso zu $\frac{1}{4}$, bzw. $\frac{1}{3}$ Thlr.

1628 und 1629. Verhandlungen zwischen den Lippischen Rätthen und dem Abte namentlich auf einem Tage zu Desterholz am 9. Dec. 1628, wegen gütlicher Beilegung der Sache. Die Lipper meinen, sie müssen über das auf einseitige narrata des Abtes erkannte Mandat erst gehört werden, sie seien aber zur nachbarlichen Güte bereit. Der Abt erklärt sich geneigt, gegen Wiedereinräumung der Rente auf die percipirten Früchte zu verzichten.

1648. Dec. 6. Pastor Christoph Richter zu Horn an den Consistorialsecretair Alexander Grothe zu Detmold:

Das Erstersteiner Lehen sei 1616 seinem Amtsvorgänger Engelbert Glanäus (von Glane) vom Grafen Simon dafür verliehen, daß er täglich 2 Stunden an der Schule zu Horn laboriren solle, was er bis zu seinem Michaelis 1626 erfolgten Tode gethan habe¹⁾. Darauf sei ihm als Nachfolger des Glanäus das Lehen übertragen, er habe dasselbe aber nur bis Ostern 1627 genossen, weil er an dessen fernern Bezuge durch die Mönche zu Abdinghof, welche ein Restitutionsmandat ausgewirkt, verhindert sei. Die Güter lägen vor der Stadt Horn und trügen 1½ Fuder Korn's partim ein. In der Horner Stadtkirche befinde sich noch ein zum Ersternsteiner Lehn gehöriger Altar.

1658. Febr. 5. Graf Hermann Adolf rescribirt dem Rathe der Stadt Horn, der um Ueberlassung des Lehens für die Stadtschule und deren Präceptoren supplicirt hatte, die Sache versire noch in contradictoriis, und sei er noch nicht in der Lage etwas Beständiges darin zu verfügen.

¹⁾ Es ist danach das bei Giefers S. 24 auf Grund der Angaben Klostermeier's Gesagte zu berichtigen. Glanäus kam erst 1614 nach Horn, und Martin Jülicher war sein Gehülfe seit 1616, wurde aber nicht sein Nachfolger. Christoph Richter starb erst 1662, und ihm folgte in die erste Pfarrstelle der bisherige zweite Prediger Wilhelm Fabricius, an dessen Stelle Anton Pegelius die zweite Pfarre erhielt.

1658. März 2. Das Lehen wird dem zweiten Prediger Wilhem Fabricius übertragen.

1705. Febr. 19. Das gräfliche Consistorium beauftragt den Oografen und Richter zu Horn, über die zum Ersterne seiner Lehen gehörenden Güter, welche von Alters her dem zweiten Prediger zu Horn conferirt wurden, eine Untersuchung anzustellen, damit die Güter von den Defentoren nicht zerissen und ohne Consens veralienirt würden.

Damit schließt der Actenverfolg, dessen mehrfache Lückenhaftigkeit aus den vorstehenden Auszügen sich ergibt. Namentlich erhellt aus demselben nicht, wann die allem Anscheine nach bald seit 1627 zeitweilig wieder in den Besiz des Klosters Abdinghof gelangten Aufkünfte des Lehen von Neuem seitens der Lippischen Landesherrschaft eingezogen wurden. Wahrscheinlich geschah dies Letztere bald nach dem Westfälischen Frieden und auf Grund der Bestimmung des Art 6 desselben, nach welcher für das Eigenthum der von den protestantischen Reichsständen eingezogenen geistlichen Güter der Besizstand vom 1. Jan. 1624 normgebend sein sollte.